Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Managed Profit Plus

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechn	ungsjahr: 01.06.2018 - 31.05.2019		Privata	ınleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Ausschüttung: 01.08.2019				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte	
		mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-	
ISIN: A	T0000A06VB6		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-0,0177	-0,0177	-0,0177	-0,0177	-0,0177	-0,0177
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0083	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,0095	0,0095	0,0095	0,0095	0,0095	0,0095
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	ı	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
3.2.1 3.2.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3 3.3.1 3.3.2	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG						0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.3.3 3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 kzw. § 13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge	2)					0,0000	0,0000
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,000	0,0000 0,000	0,0000 0,000	0,0000 0,000	0,0000 0,0000	0,0000 0,000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,0000	0,0000
4.1 4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte	,	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die Zwischensteuer (§22 Abs.2 KStG)		0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0,0000
4.3	In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	•	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	13)	0,5000 -0,0177	0,5000 -0,0177	0,5000 -0,0177	0,5000 -0,0177	0,5000 -0,0177	0,5000 -0,0177
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEStpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	14)	-0,0083	-0,0083	-0,0083	-0,0083		-0,0083
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,5000	0,5000	0,5000	0,5000		0,5000
7. 7.1	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
8.1 8.1.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.4	credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Quellensleuern auf Einkunite aus Kapitaivermogen gent. § 27 Abs. 3 und 4. Este 1996 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.2.1 8.2.2	Volucia da la manazor walangan ara ranag anomana tekerataban Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	~/ ·/	0,0026 0,0004	0,0026 0,0004	0,0026 0,0004	0,0026 0,0004	0,0039 0,0004	0,0039 0,0004
8.2.3 8.2.4	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.3 8.4	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0041	0,0000 0,0041
9. 9.1	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.1	inianosdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000



Rechnungsjahr: 01.06.2018 - 31.05.2019		Privatanleger		Betr	Privat- stiftungen		
Ausschüttung: 01.08.2019				Natürliche (auch OG		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte
		mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: AT0000A06VB6		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
 Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden Ausschüttungen ausländischer Subfonds Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) La Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus die Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (in Alternissionen) Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbewurde Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei 	halten 8) 9) 10)12)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
12.2 KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 12.3 KESt auf ausländische Dividenden 12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer 12.5 KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds 12.8 KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	1) 8) 9) 10)12)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
 15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber 15.1 KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anl 	eger)	0,0000					
 Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte gesondert zu erklären 	sind	0,0000	0,0000				
4. Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige in Einkünfte sind gesondert zu erklären	AIF-	0,0000	0,0000				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen		0,0001	0,0001				
Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) 16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,5083	-0,5083				
 17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land 17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien 17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Kanada Deutschland Irland Schweden USA exkl. Reits 		0,0003 0,0000 0,0001 0,0002 0,0021	0,0003 0,0000 0,0001 0,0002 0,0021	0,0003 0,0000 0,0001 0,0002 0,0021	0,0003 0,0000 0,0001 0,0002 0,0021	0,0003 0,0009 0,0003 0,0003 0,0021	0,0003 0,0009 0,0003 0,0003 0,0021
To Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen Tschechische Republik To.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds To.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0004	0,0004	0,0004	0,0021	0,0004	0,0004

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESVKSt im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESVKSt im Wege der Veranlagung.
 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden
- 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch 4)
- 5) Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
 Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum
- 11) KESt-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 14)
- Eine den latuniten Frisorien im Betreibereinsten in Betreiberein in Betreiberein im Betreibereiberein im Betreiberein im Betreibereiten im Betreibereiten im B



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Managed Profit Plus

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnu	ungsjahr: 01.06.2018 - 31.05.2019		Privata	nleger	Betr	iebliche Anle	eger	Privat- stiftungen
Auszah	ulung: 01.08.2019				Natürliche I		Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte
	T0000A06VC4		mit Option EUR	ohne Option EUR	mit Option EUR	ohne Option EUR	EUR	aus Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		-0,0355	-0,0355	-0,0355	-0,0355	-0,0355	-0,0355
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus		0,0167 0,0000	0,0167 0,0000	0,0167 0,0000	0,0167 0,0000	0,0167 0,0000	0,0167 0,0000
2.6 2.14	ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0189 0,0000	0,0189 0,0000	0,0189 0,0000	0,0189 0,0000	0,0189 0,0000	0,0189 0,0000
3. 3.1 3.2.1 3.2.2	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0001 0,0000 0,0000	0,0001 0,0000 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000	0,0001 0,0000 0,0000
3.3 3.3.1	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)	·	·			0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.4 3.4.1 3.4.2 3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	_,	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.5 3.6	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. §		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6.1 3.7	27 Abs. 3 und 4 EStĞ 1988 (inkl. Altemissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. 4.1 4.2	Steuerpflichtige Einkünfte Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte	11)	0,000 0,0000 0,0000	0,000 0,0000 0,0000	0,000 0,000 0,000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000
4.2.1 4.3	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	d	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5 5.6	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	13)	0,0000 -0,0355 0,0000	0,0000 -0,0355 0,0000	0,0000 -0,0355 0,0000	0,0000 -0,0355 0,0000	0,0000 -0,0355 0,0000	0,0000 -0,0355 0,0000
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	14)	-0,0165	-0,0165	-0,0165	-0,0165		-0,0165
6.2 7.	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
7.1 7.2 7.3 7.4	Dividenden Zinsen Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
8.1.3	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	4) 5) 6) 15)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleinen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0052 0,0007 0,0000 0,0000 0,0000	0,0052 0,0007 0,0000 0,0000 0,0000	0,0052 0,0007 0,0000 0,0000 0,0000	0,0052 0,0007 0,0000 0,0000 0,0000	0,0077 0,0007 0,0000 0,0000 0,0000 0,0082	0,0077 0,0007 0,0000 0,0000 0,0000 0,0082
9. 9.1 9.2 9.4	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) Steuerfrei gemäß DBA	8) 8)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000 0,000 0,000	0,0000 0,0000 0,0000
10.13.2	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden Ausschüttungen ausländischer Subfonds Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) IDarin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, au das sich die Meldung bezieht Zbei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	9) 10)11) 1)	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
	Summe KESt-pflichtige immobilienertrage aus Subronds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000



Rechnungsjahr: 01.06.2018 - 31.05.2019		Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privat- stiftungen	
Auszahlung: 01.08.2019		mit	ohne	Natürliche F (auch OG, mit	KG,) ohne	Juristische Personen	im Rahmen der Einkünfte aus Kapital-	
ISIN: AT0000A06VC4		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR	
11. 11.1	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde KESt auf Inlandsdividenden 8	3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. 12.1 12.2 12.3 12.4 12.5 12.8 12.9	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1 KESt auf ausländische Dividenden Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0001	0,0001				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0165	-0,0165				
17. 17.1 17.2 17.3 17.4	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Kanada Deutschland Irland		0,0006 0,0000 0,0002	0,0006 0,0000 0,0002	0,0006 0,0000 0,0002	0,0006 0,0000 0,0002	0,0006 0,0018 0,0007	0,0006 0,0018 0,0007
17.5	Schweden USA exkl. Reits Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen Tschechische Republik		0,0004 0,0041 0,0007	0,0004 0,0041 0,0007	0,0004 0,0041 0,0007	0,0004 0,0041 0,0007	0,0006 0,0041 0,0007	0,0006 0,0041 0,0007
17.6 17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung. Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idf AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit. Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden. für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.

- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des
- Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
 Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung
- 9) führt, auf die ESt/KSt anrechenbar
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann). 11)
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Eine bei natunichen Personen im betriebsverniogen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die Est anliebendan. Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuering erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern 14)
- 15) (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

